

KANZLEI KOMPAKT

April 2020



Aktuelle Informationen für StB/WP/RA-Kanzleien.

Berufshaftpflicht in Zeiten des Coronavirus

In den Presse-Informationen von BStBK, DStV, WPK und BRAK für Berufsangehörige werden regelmäßig aktualisierte Hinweise zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise veröffentlicht.

Es ist eine große Herausforderung, hier den Überblick zu behalten. Zwei Themen ziehen sich wie ein roter Faden durch viele Ad hoc-Meldungen:

1. Beantragung von Kurzarbeitergeld (KUG)
2. Anträge auf Entschädigung nach § 56 IfSG

Damit verbunden die Frage, inwieweit diese Tätigkeiten in der Berufshaftpflicht-Police mitversichert sind bzw. wo die Grenzen zur Rechtsberatung liegen.

Versicherungsschutz bei Beratung und Beantragung von KUG und Entschädigung nach § 56 IfSG

In allen gängigen Berufshaftpflicht-Policen mit **aktuellen** Bedingungswerken sind die Berechnung von Ansprüchen (Hauptleistung) und die Unterstützung bei der Antragsstellung (Nebenleistung) in der Regel mitversichert.

Hierzu zählen Tätigkeiten wie z. B. die An- und Abmeldung bei der zuständigen Agentur für Arbeit wegen Saison- und Kurzarbeitergeld (Anzeige), das Ausfüllen des Antrages auf Kurzarbeitergeld sowie die Berechnung der konkreten Ansprüche für die Arbeitnehmer bzw. der Entschädigung nach IfSG (Verdienstausschlag).

Soweit es sich bei Beratungen zu KUG und IfSG um Rechtsberatung handelt, ist diese nur in den Grenzen der erlaubten Nebenleistung nach § 33 StBerG i. V. m. § 5 RDG zulässig und versichert. Wirtschaftsberatung ist versichert.

Fazit

Der Grundtenor deutet also zunächst einmal auf Entspannung hin. Andererseits zeigt sich jedoch, wie schnell ein StB/WP in hektischen Zeiten die Grenzen zur unerlaubten Rechtsberatung überschreiten kann – das alte Thema. Und gerade wegen dieser intransparenten Zone gibt es auch unterschiedliches „Behavior“ der Haftpflichtversicherer bei der Schadenregulierung.

Um Klarheit zu schaffen, haben wir für Sie aktuelle Stellungnahmen von namhaften Versicherern eingeholt, die wir Ihnen als Anlage zur Verfügung stellen.

Kontakt

Gerne geben wir Ihnen eine detaillierte Auskunft zu Ihrem Versicherer. Sprechen Sie uns an.

PS.: Falls Sie unter Ihren Mandanten Ärzte oder Zahnärzte haben, hilft Ihnen vielleicht die ebenfalls beigelegte Information zu „Ausfallrisiken bei Betriebsschließung“.



MLP Beratungszentrum StB/WP/RA

MLP Finanzberatung SE
stb-wp-ra@mlp.de
mlp.de/swr-beratung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Datum

F VH-B

30.03.2020

**Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
Bestätigung im Zusammenhang mit der Tätigkeit von
Steuerberatern in Sachen Kurzarbeitergeld**

Sehr geehrte Damen und Herren

aus Anlass der Entwicklungen rund um das Coronavirus hat die Bundesregierung das Maßnahmenpaket zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen. Aufgrund der aktuell vereinfachten Zugangsmöglichkeit zum Kurzarbeitergeld erreicht uns auch von Ihnen die Frage zum Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung für Steuerberater im Zusammenhang mit Beratungsleistungen zu den neuen Regelungen für Kurzarbeit.

Wir stellen vor diesem Hintergrund ausdrücklich klar, dass die Beratungsleistungen des Steuerberaters zur Beantragung von Kurzarbeitergeld gegenüber Mandanten - als wirtschaftsberatende Tätigkeit - zum versicherten Leistungsumfang der Berufshaftpflichtversicherung gehört.

Als versicherte Tätigkeiten betrachten wir in diesem Zusammenhang auch die Berechnung von Kurzarbeitergeld sowie das Ausfüllen des Antragsformulars für die Beantragung von Kurzarbeitergeld und auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz. Diese Tätigkeiten wollen wir als unterstützende Tätigkeiten bei „An- und Abmeldung bei [...] sonstigen gesetzlichen Einrichtungen (z.B. örtlich zuständige Agentur für Arbeit wegen Saisonkurzarbeitergeld, ...) im Sinne von Teil 3 B II Nr. 4 AVB-HV 60 verstanden wissen.

Der formale Akt der Antragstellung obliegt jedoch der beantragenden Unternehmung selbst und ist nicht vom Versicherungsumfang erfasst. Wir verweisen dabei an die aktuellen Ausführungen der BStBK auf deren Internetseite. Denn schon die Frage, ob eine Vertretung des Mandanten bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld überhaupt möglich ist, ist bislang nicht höchstrichterlich geklärt. Den Steuerberatern kann man deshalb nur empfehlen, die Tätigkeit auf die beratenden und vorbereitenden Tätigkeiten zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Allianz



Tätigkeiten von Steuerberatern i. S. Kurzarbeitergeld

30.03.2020

gerne bestätigen wir für Steuerberater Versicherungsschutz in bedingungsgemäßigem Umfang für die An- und Abmeldung bei örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit wegen Saison- und Kurzarbeitergeld (Anzeige), die Beantragung des Kurzarbeitergeldes sowie die dabei vorzunehmende Berechnung der abzuführenden Beträge.

Hierunter fällt auch das Ausfüllen der Anträge auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz.

Ausschließlich vom Arbeitgeber ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld und Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz vorliegen. Gegebenenfalls hat dieser anwaltlichen Rat einzuholen. Dies gilt auch für ein sich etwa anschließendes Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren.

Bitte beachten Sie daher in diesem Zusammenhang die Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) und des damit korrespondierenden Versicherungsschutzes.

Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit sind dem Versicherungsnehmer erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Dies beurteilt sich nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnis, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind (§ 5 Abs. 1 RDG).

Die erlaubte Rechtsberatung ist im bedingungsgemäßigen Umfang vom Versicherungsschutz umfasst. Allerdings bleibt die Abgrenzung zwischen erlaubter und unerlaubter Rechtsberatung weiter schwierig und es wird auch künftig der Rechtsprechung überlassen bleiben, im Einzelfall die Abgrenzung herauszuarbeiten, welche Rechtsdienstleistung des Steuerberaters noch als Nebenleistung anzusehen ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Besorgung sonstiger fremder Rechtsangelegenheiten, soweit die Grenzen der nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Information

Anmeldung von Kurzarbeitergeld durch Steuerberater

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne bestätigen wir Ihnen Versicherungsschutz im bedingungsgemäßen Umfang für die An- und Abmeldung bei örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit wegen Saison- und Kurzarbeitergeld (Anzeige), die Beantragung des Kurzarbeitergeldes sowie die dabei vorzunehmende Berechnung der abzuführenden Beträge.

Hierunter fällt auch das Ausfüllen der Anträge auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz.

Ausschließlich vom Arbeitgeber ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld und Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz vorliegen. Gegebenenfalls hat dieser anwaltlichen Rat einzuholen. Dies gilt auch für ein sich etwa anschließendes Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren.

Bitte beachten Sie daher in diesem Zusammenhang die Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) und des damit korrespondierenden Versicherungsschutzes.

Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit sind dem Versicherungsnehmer erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Dies beurteilt sich nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnis, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind (§ 5 Abs. 1 RDG).

Die erlaubte Rechtsberatung ist im bedingungsgemäßen Umfang vom Versicherungsschutz umfasst. Allerdings bleibt die Abgrenzung zwischen erlaubter und unerlaubter Rechtsberatung weiter schwierig und es wird auch künftig der Rechtsprechung überlassen bleiben, im Einzelfall die Abgrenzung herauszuarbeiten, welche Rechtsdienstleistung des Steuerberaters noch als Nebenleistung anzusehen ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Besorgung sonstiger fremder Rechtsangelegenheiten, soweit die Grenzen der erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen hiermit behilflich sein.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld, Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz und Beantragung von Liquiditätshilfen im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung von Steuerberatern

Meldungen zum Kurzarbeitergeld und die Berechnung von Kurzarbeitergeld (reine Rechtsanwendung) sehen wir für Steuerberater als im bedingungsgemäßen Umfang im Rahmen von Teil 3 B II. Nr. 4. AVB-RPSWB "die Fertigung oder Prüfung der Lohnabrechnung" versichert.

Die Unterstützung bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld ist im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert, wenn sie lediglich reine Nebentätigkeit gem. § 5 RDG im Zusammenhang mit der Anzeige und Berechnung von Kurzarbeitergeld darstellt und eine rechtliche Beratung (z.B. ob ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht) oder sonstige rechtliche Subsumtion nicht erfolgt.

Eine Hilfeleistung beim Ausfüllen von Anträgen im Zusammenhang mit Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz sowie beim Ausfüllen von Anträgen im Zusammenhang mit der Beantragung von Zuschüssen und Liquiditätshilfen sehen wir unter den gleichen Voraussetzungen als im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert an, also sofern es sich um eine Nebentätigkeit nach § 5 RDG zu einer versicherten Tätigkeit handelt (z.B. Teil 3 B II. Nr. 7 a) AVB-RPSWB "die Beratung und die Wahrnehmung sonstiger fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, soweit diese berufsüblich sind, z.B. Teil 3 B II Nr. 7a) die wirtschaftliche Beratung bei Gründung, Umwandlung, Sanierung, Auflösung oder bei dem Verkauf von Unternehmen, ...").

Wir weisen darauf hin, dass Rechtsdienstleistungen bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern grundsätzlich ausschließlich im Rahmen des § 5 RDG erlaubt sind. Darüber hinausgehende rechtliche Beratungsleistungen sind nicht Gegenstand der Deckung.

Fachinfo

Anforderungen an Steuerberater in Zeiten von Corona

Kurzarbeitergeld/Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Beratung zu und Beantragung von Kurzarbeitergeld

Meldungen zum Kurzarbeitergeld (KUG) sind gemäß Teil 3 B II Nr. 4 der AVB WSR VH558:08 bzw. FBVH0001:01 versichert. Es handelt sich um eine rechtliche Prüfung. Diese ist zulässig nach § 33 StBerG i.V.m § 5 RDG, wenn es sich um eine Nebenleistung zur Hauptleistung handelt. Der Schwerpunkt des KUG-Verfahrens liegt regelmäßig auf dem Errechnen der konkreten Ansprüche der Arbeitnehmer anhand der Lohnunterlagen durch den Arbeitgeber bzw. der Stelle, auf die er, hier in Person eines Steuerberaters, die Lohnbuchführung zulässig übertragen hat (vergl. SG Chemnitz Urteil v. 26.10.2017 S 26 AL 331/16). Die reine Rechtsanwendung, hier das Errechnen der Ansprüche mit entsprechender Meldung, halten wir für zulässig.

Beratungen zum KUG sind, soweit Rechtsberatung, nur in dem Umfang zulässig und versichert, wie sie von § 5 RDG gedeckt sind. Wir sind hier unter Umständen in einer Grauzone, aber soweit die Grenzen der erlaubten Nebenleistung nicht bewusst überschritten werden, bleibt der Versicherungsschutz erhalten. Soweit Beratung im Zusammenhang mit dem KUG Wirtschaftsberatung ist, besteht Versicherungsschutz.

Beratung zu und Beantragung von Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz - IfSG

Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurde. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag.

Für die Beratung zu diesem Thema und das Stellen von Anträgen durch den Steuerberater für seine Mandanten gilt das Gleiche wie oben zum Thema KUG: Die Berechnung von Ansprüchen und die Stellung von Anträgen halten wir als reine Rechtsanwendung für zulässig. Versicherungsschutz besteht gemäß Teil 3 B II Nr. 5 der AVB WSR VH558:08 bzw. FBVH0001:01.

Beratungen zum IfSG sind, soweit Rechtsberatung, nur in dem Umfang zulässig und versichert, wie sie von § 5 RDG gedeckt sind. Im Falle der Überschreitung der Grenzen der erlaubten Nebenleistung bleibt der Versicherungsschutz erhalten, soweit die Überschreitung nicht bewusst geschah.

Impressum

Fachinfo Berufshaftpflicht
Autor: Werner Reitz

Verantwortlich für den Inhalt:
HDI Versicherung AG
Produktmanagement Freie Berufe
HDI-Platz 1, 30659 Hannover



R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

R+V Versicherung - 65181 Wiesbaden

Wiesbaden, 08. April 2020

Tätigkeiten von Steuerberatern i. S. Kurzarbeitergeld

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 23. März 2020.

Zu Ihrer Frage nach dem Umfang Ihres Versicherungsschutzes bestätigen wir Ihnen, dass betriebswirtschaftliche Beratungen, Analysen und Hilfestellung, insbesondere im Zusammenhang mit der Beantragung von Kurzarbeitergeld oder staatlichen Entschädigungen, versichert sind. **Dies gilt unabhängig davon, ob unser Versicherungsnehmer ein Mandat zur Lohnabrechnung hat.**

Versicherungsschutz besteht zum Beispiel bei Fehlern in der Berechnung von Kurzarbeitergeld, Hilfestellungen beim Ausfüllen des Antrags auf Kurzarbeitergeld oder anderen Anträgen auf Entschädigungen und Hilfen.

Wir bitten allerdings um Beachtung, dass problematisch ist, ob ein Steuerberater in diesen Verfahren vertretungsbefugt ist. Das im FAQ-Katalog der Bundessteuerberaterkammer zur Corona-Krise genannte Verfahren ist noch rechtshängig.

Der Steuerberater sollte daher keine Anträge für den Mandanten als Vertreter stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Steuerberater kein Mandat zur Lohnabrechnung haben. Selbstverständlich ist das Weiterleiten des Antrags vom Versicherungsschutz umfasst. Zu arbeitsrechtlichen Fragen sollte der Steuerberater einen anwaltlichen Kollegen hinzuziehen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung und Aussage weitergeholfen zu haben.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie und Ihre Kollegen gesund durch diese schwierige Zeit kommen.

Mit freundlichen Grüßen
R+V Allgemeine Versicherung AG

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig

R+V Allgemeine Versicherung AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.
Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Jens Hasselbacher, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet.
Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

VSW | Dotzheimer Straße 23 | 65185 Wiesbaden | Germany

26. März 2020

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne bestätigen wir Ihnen Versicherungsschutz in bedingungsgemäßigem Umfang für die An- und Abmeldung bei örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit wegen Saison- und Kurzarbeitergeld (Anzeige), die Beantragung des Kurzarbeitergeldes sowie die dabei vorzunehmende Berechnung der abzuführenden Beträge.

Hierunter fällt auch das Ausfüllen der Anträge auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz.

Ausschließlich vom Arbeitgeber ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld und Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz vorliegen. Gegebenenfalls hat dieser anwaltlichen Rat einzuholen. Dies gilt auch für ein sich etwa anschließendes Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren.

Bitte beachten Sie daher in diesem Zusammenhang die Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) und des damit korrespondierenden Versicherungsschutzes.

Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit sind dem Versicherungsnehmer erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Dies beurteilt sich nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnis, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind (§ 5 Abs. 1 RDG).

Die erlaubte Rechtsberatung ist im bedingungsgemäßen Umfang vom Versicherungsschutz umfasst. Allerdings bleibt die Abgrenzung zwischen erlaubter und unerlaubter Rechtsberatung weiter schwierig und es wird auch künftig der Rechtsprechung überlassen bleiben, im Einzelfall die Abgrenzung herauszuarbeiten, welche Rechtsdienstleistung des Steuerberaters noch als Nebenleistung anzusehen ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Besorgung sonstiger fremder Rechtsangelegenheiten, soweit die Grenzen der nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen hiermit behilflich sein. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



ZURICH

Zurich Versicherung
Aktiengesellschaft (Deutschland)
Direktion Köln

Stellungnahme zur Beratung von Steuerberatern im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld/ Infektionsschutzgesetz

April 2020

Maßgebliche Vorschrift ist § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Danach ist es dem Steuerberater erlaubt, tätig zu werden, wenn die Rechtsdienstleistung in *Zusammenhang* mit der Haupttätigkeit Steuerberatung steht und nicht mehr als eine *Nebenleistung* darstellt. Recht unproblematisch sehen wir die Beratung zu und Beantragung von Kurzarbeitergeld: Sie ist im Rahmen der vertraglich übernommenen Lohnbuchhaltung versichert.

Etwas differenzierter sehen wir die Beratung zu und Beantragung von Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz: Soweit sie über eine *wirtschaftliche* Beratung hinausgeht und eine **separate/ isolierte rechtliche Prüfung des Einzelfalles** erfordert, dürfte sie mangels Zulässigkeit nicht versichert sein.